

Gemeinde



KREIS HERFORD

B-Plan Nr. 28 „Wiesenweg“

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

Projektnummer: 219435
Datum: 2020-05-20

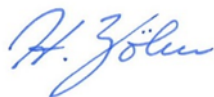
IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	5
3.1 ASP I.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	5
3.2 ASP I.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	11
4 ZUSAMMENFASSUNG	12
5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	13

Wallenhorst, 2020-05-20

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa, B. Eng.
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2020-05-20
Proj.-Nr.: 219435

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Durch den Bebauungsplan Nr. 28 „Wiesenweg“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung der derzeit unbebauten Flächen am „Wiesenweg“ geschaffen werden, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19 „Wehme/Kurpark“ als private Grünfläche festgesetzt sind (Teilgeltungsbereich 1). Zudem bestehen konkrete Bauabsichten für die Flächen östlich des Bestandsgebäudes „Hambachweg 11“ zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern in „zweiter Reihe“ (Teilgeltungsbereich 2).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da das Vorhaben der Nachverdichtung dient und insofern als Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB zu qualifizieren ist. Beide Teilgeltungsbereiche sind in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Rödinghausen als Wohnbaufläche ausgewiesen. Insofern kann der Bebauungsplan als „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ angesehen werden.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 wird daher der vorliegende Artenschutzbeitrag erstellt. Dieser orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“².

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

¹ Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

² MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

³ Sh. Fußnote 1

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmeveraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmeveraussetzungen sind:

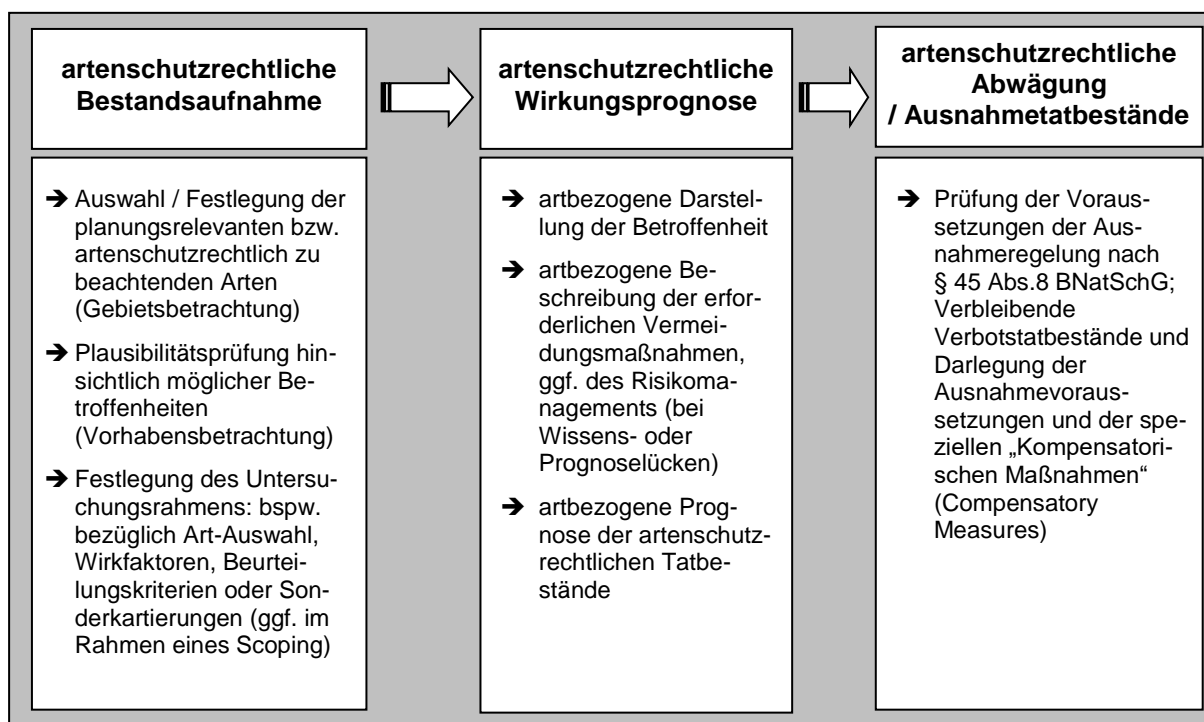
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

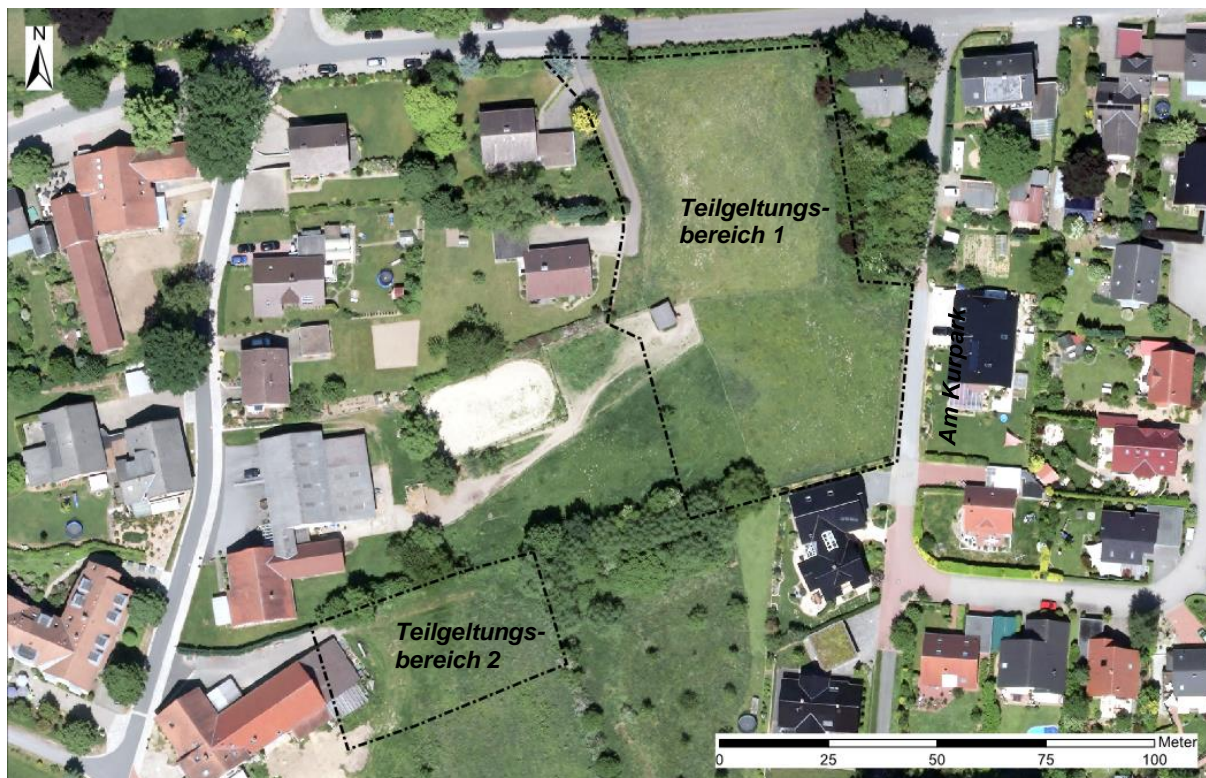
Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

3.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Der Teilgeltungsbereich 1 umfasst die un bebauten Flächen nördlich des Kurparks zwischen „Wiesenweg“ im Westen, „Alter Dorfstraße“ im Norden und der Straße „Am Kurpark“ im Osten. Der Teilgeltungsbereich 2 umfasst die un bebauten Flächen im rückwärtigen Bereich des Gebäudes „Hambachweg 11“. Aufgrund der Lage am Südhang des Wiehengebirges fällt das Gelände in südöstlicher Richtung leicht ab.



Luftbild (Quelle: Land NRW, 2017)

Beide Teilgeltungsbereiche zeigen sich als Intensivwiese artenarmer Ausprägung. Eine Vorortbegehung erfolgte im September 2019.



Foto 1: Intensivwiese im Teilgeltungsbereich 1, Blick von Mittig-Süden Richtung Norden; links im Hintergrund befindet sich die Straße „Wiesenweg“



Foto 2: Intensivwiese im Teilgeltungsbereich 1, Blick von Mittig-Süden Richtung Osten; im Hintergrund befinden sich Bebauungen mit dazugehörigen Zier-/Nutzgärten im Bereich „Am Kurpark“.



Foto 3: Intensivwiese im Teilgeltungsbereich 1; rechts im Hintergrund befindet sich ein angrenzender Gehölzbestand (vornehmlich Eichen, Hasel und Weiden), der einen zum Zeitpunkt der Begehung nahezu trocken gefallen Teich überdeckt; weiter daran schließt eine Obstwiese an, die im Rahmen der Ursprungsplanung zum B-Plan Nr. 19 „Wehme/Kurpark“ als Kompensationsmaßnahme errichtet wurde.



Foto 5: Intensivwiese im Teilgeltungsbereich 2, Blick von Norden Richtung Südosten; im Hintergrund befindet sich ein angrenzender Gehölzbestand sowie Grabenbereich, daran weiter eine Obstwiese, die im Rahmen der Ursprungsplanung zum B-Plan Nr. 19 „Wehme/Kurpark“ als Kompensationsmaßnahme errichtet wurde.



Foto 5: Intensivwiese im Teilgeltungsbereich 2, Blick von Norden Richtung Süden; im Hintergrund befindet sich ein angrenzender Gehölzbestand, daran der Kurpark; rechts befindet sich ein der anschließenden Wohnbebauung zugehöriger Schuppen

Ca. 800 m östlich entfernt liegt das Naturschutzgebiet „Schierenbeke“ (Kennung: HF-025). Die Verbundfläche „Wiehengebirge“ (Kennung: VB-DT-3616-005) mit herausragender Bedeutung ist ca. 250 m nordöstlich/nordwestlich vom Plangebiet entfernt.

Konkrete Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum vor⁴. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3716/2 Melle folgende planungsrelevante Arten an: 1 Fledermausart sowie 24 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen (Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Stillgewässer, Brachen.) reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3716, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes lt. FIS

Art	Status	EZ	FlieG	KIGe- hoel	Gaert	Ge- baeu	FettW	StillG	Brach
Säugetiere									
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pi-Zwergfledermaus	vorhanden	G	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	vorhanden	G		(FoRu), Na	Na		(Na)	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	vorhanden	G		(FoRu), Na	Na		(Na)	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	vorhanden	U↓				FoRu!		FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	vorhanden	G	FoRu!		(Na)			FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	vorhanden	U		FoRu				FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	vorhanden	U		Na	Na		(Na)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebus-sard	vorhanden	G		(FoRu)			Na	(Na)
<i>Carduelis nabina</i>	can-Bluthänfling	vorhanden	unbek.		FoRu	(FoRu), (Na)			(FoRu), Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vorhanden	U↓		Na	(Na)		(Na)	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu!	(Na)	Na (Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	vorhanden	G		(Na)			(Na)	

⁴ UNB schriftl. Mitteilung vom 24.09.2019 im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 27 „Hambachweg“ nach vorheriger Anfrage zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung

Art	Status	EZ	FlieG	KIGehöl	Gaert	Ge-baeu	FettW	StillG	Brach
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na		Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	vorhanden	U↓	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na (Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	vorhanden	U	(FoRu)	FoRu		(FoRu)	(FoRu)	FoRu
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	vorhanden	U	(FoRu)			Na		(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu	Na		Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	vorhanden	S		(FoRu)		FoRu		FoRu!
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	vorhanden	G	(FoRu)					
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	vorhanden	unbek		FoRu!, Na				(FoRu), Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	vorhanden	U↓	FoRu	(Na)		(Na)		Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)		Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	vorhanden	unbek.		Na	FoRu	Na		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	vorhanden		Na	Na	FoRu!	Na		Na

Legende: EZ = Erhaltungszustand, FlieG =Fließgewässer, KIGehöl=Kleingehölze; Gaert=Gärten; Gebaeu=Gebäude; FettW=Fettwiesen- und -weiden, StillG=Stillgewässer, Brach=Brachen; FoRu=Fortpflanzungs-/Ruhestätte; Na=Nahrungshabitat

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Der vorhandene, angrenzende Gebäudebestand kann potentiell von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartierstandort genutzt werden. Arten, die typischerweise im Siedlungsbereich vorkommen, sind die im Messtischblatt bereits nachgewiesene Zwergfledermaus, aber auch Breitflügelfledermäuse sind typische Gebäudebewohner. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gebäude, der im Plangebiet befindliche, offene Schuppen bieten kein Quartierpotential.

Bei 2 Walnüssen, die im bzw. am Plangebiet liegen und einen Brusthöhendurchmesser von ca. 30 cm aufweisen, konnten bei der Begehung keine offensichtlichen Höhlungen nachgewiesen werden, so dass ein Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermäuse auszuschließen ist. Die anderen vorhandenen Gehölzstrukturen (BHD <30 cm) bieten eher kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Winterquartier. Eine Nutzung als Tagesversteck während der Sommeraktivitätszeit kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Brutvögel: Im Zuge einer Ortsbegehung (03.09.2019) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. dauerhafte Nester oder großvolumige Baumhöhlungen, wie ausgefaulte Astlöcher und ausgefaulte Stammbereiche). Für die im Messtischblatt aufgeführten Greifvogelarten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke sowie Waldohreule liegen keine geeigneten Habitatstrukturen zur Nestanlage vor (dichte Nadelgehölze, hohe Altbäume). Ebenso kann ein Vorkommen der Feldlerche und Rebhuhn als Offenlandarten mit großen Raumansprüchen ausgeschlossen werden. Innerhalb des Siedlungsbereiches sind weiterhin Baumpieper, Eisvogel, Kuckuck, Schwarzspecht, Feldschwirl, Waldschnepfe, Turteltaube und Waldkauz nicht zu erwarten. Zu den Gebäudebrütern Rauch- und Mehlschwalbe sowie Schleiereule wurden im Rahmen der Vor-Ortbegehung keine Hinweise erfasst.

Bluthänfling, Girlitz und Feldsperling treten gerne in Randbereichen ländlicher Siedlungen auf, die ein gutes Samenangebot (staudenreiche Brachflächen und Säume) aufweisen. Dabei bevorzugt der Girlitz als Niststandort dichte Nadelgehölze (kein Vorkommen im Plangebiet), das Auftreten des Feldsperlings ist oft an Tierhaltung gekoppelt. Vorkommen im Untersuchungsraum können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Weiterhin sind ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger europäischer Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz zu erwarten (Randbereiche oder in den unmittelbar angrenzenden Strukturen). Für potentiell vorkommende Arten kann unter Berücksichtigung der Ausprägung des unmittelbaren Planungsumfeldes davon ausgegangen werden, dass der räumliche Zusammenhang größer zu fassen ist und die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.

Für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten, deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt ist (z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) sind Vorkommen im Planungsraum aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen werden geringfügig weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Siedlungsbereiches, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich kaum wirksam überschreiten.

Anlagebedingt werden zwei kleinflächige Intensivwiesen artenarmer Ausprägung sowie einzelne Gehölze (Beseitigung/Rückschnitt) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger europäischer Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz entfallen.

Die künftige Nutzung der geplanten Wohnbebauungen wird im unmittelbaren Umfeld keine betriebsbedingten Störfaktoren (Lärm, Licht, Bewegung) bedingen, die über bereits vorhandene Wirkfaktoren hinausgehen.

4 Zusammenfassung

Mit Umsetzung der Planung ist der Neubau von Wohnungen innerhalb des Siedlungsbereiches von Rödinghausen vorgesehen. Die in beiden Teilgeltungsbereichen vorkommenden Intensivwiesen artenarmer Ausprägung werden überplant. Dabei sind auch einzelne Gehölze von der Planung betroffen (Beseitigung/Rückschnitt).

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist. Zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung (Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen, Baumfällungen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. Oktober und 29. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden⁵. Sollte das Beseitigen von Gehölzen oder sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

⁵ Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögel nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang Oktober und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- GRÜNBERG, C., BAUER, H. G., HEUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015.
- GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F. HERKENRATH, P., JÄBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016):** Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung Stand Juni 2016.
- KIEL, E.-F., DR., MKULNV (2015):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung. Online.
- MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):** Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Online.
- RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17:** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV Artenschutz).
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.